

§ 5

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmvorführer für 16-mm-Schmalfilmgeräte (s. Anlage) geregelt.

§ 6

(1) Die Befähigungsnachweise werden nach Bestehen der Prüfung von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, nach einem vom Ministerium für Volksbildung herauszugebenden Muster ausgestellt.

(2) Zweitausfertigungen von Befähigungsnachweisen werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, ausgestellt:

- a) gegen Rückgabe eines unbrauchbar gewordenen Befähigungsnachweises
- b) bei Verlust (nach entsprechendem Nachweis).

(3) Der Befähigungsnachweis ist den Vertretern der zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, kann den Befähigungsnachweis auf bestimmte Zeit entschädigungslos entziehen und Wiederholungsprüfungen verlangen, wenn der Inhaber

wiederholt gegen die Sicherheits- oder Betriebsbestimmungen verstößt oder in seiner Tätigkeit unzuverlässig ist.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen zuzustellen. Dabei ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

(3) Sofortmaßnahmen der zuständigen staatlichen Organe werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, nach § 7 ist das Recht der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die Entziehung des Befähigungsnachweises schriftlich beim Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, einzulegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb 14 Tagen abgeholfen, so ist sie unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksschulrat, weiterzuleiten. Der Bezirksschulrat entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBl. II S. 211) nicht anzuwenden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1967

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Prüfungsordnung
für Filmvorführer an Schmalfilmbildwerfern**

§ 1

Ausbildungspläne und Ausbildungsdauer

Die Ausbildung von Filmvorführern zur Bedienung von Schmalfilmgeräten erfolgt nach einheitlichen Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung und beträgt 10 Stunden.

§ 2

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung für den Befähigungsnachweis zum Bedienen der 16-mm-Schmalfilmapparaturen erstreckt sich auf den Nachweis folgender allgemeiner Kenntnisse:

- a) Bau und Bedienung der gebräuchlichen Schmalfilmgeräte
- b) Beseitigen von vorkommenden Betriebsstörungen in der Anlage
- c) grundsätzliche Fragen der Ton- und Lichttechnik sowie Optik
- d) Arbeitsschutz und Sicherheitsbestimmungen für Filmvorführer mit ortsveränderlichen Geräten
- e) Vertrautsein mit den Eigenschaften des 16-mm-Filmes, seiner Behandlung und Pflege.

§ 3

Prüfung

(1) Für die Abnahme der Prüfung für die Erlangung des Befähigungsnachweises ist eine Prüfungskommission bei den Bezirksstellen für Unterrichtsmittel zu bilden.

(2) Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es verbleibt beim Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel.

(3) Nach bestandener Prüfung wird durch die Bezirksstelle für Unterrichtsmittel der Befähigungsnachweis ausgestellt.

§ 4

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie wiederholen. Dazu hat die Prüfungskommission den Umfang und die Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung zu bestimmen. Eine Wiederholung kann frühestens ein halbes Jahr nach nichtbestandener Prüfung erfolgen.

§ 5

Rechtswirksamkeit

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

§ 6

Gebühren

(1) Für die Ausbildung, Prüfung und für die Ausstellung der Befähigungsnachweise werden Gebühren von 20 MDN, für eine Wiederholungsprüfung 10 MDN, für eine Zweitschrift des Befähigungsnachweises 3 MDN erhoben. Die Gebühren sind am 1. Ausbildungstag an den Lehrgangsleiter in voller Höhe zu entrichten.

(2) Eine Rückzahlung von Gebühren bei Unterbrechung der Ausbildung erfolgt nicht.

(3) Diese Regelung trifft nicht zu für alle Einrichtungen der Lehrerbildung.